

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizer Film
<b>Band:</b>	- (1935)
<b>Heft:</b>	30
<b>Rubrik:</b>	Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich : deutsche und italienische Schweiz

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Schweizer**

# FILM

**Suisse**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

RÉDACTRICE EN CHEF  
Eva ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit :  
Sekretariat des S.L.V.

N° 30

DIRECTION,  
RÉDACTION,  
ADMINISTRATION :TERREAUX 27  
LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Le numéro : 40 cent.  
Abonnement : 1 an, 6 Fr.  
Chèque post. II 3673

Versäumen Sie nicht  
Jean CHOUX's Meisterwerk in Ihr  
Programm aufzunehmen.

Ne manquez pas  
de programmer le chef-d'œuvre  
de Jean CHOUX

# MATERNITÉ

mit

Françoise ROSAY - Félix OUDART - Hella MULLER - Thérèse REIGNIER

Ein menschlicher, zu Herzen gehender Film

avec

Le plus émouvant et le plus humain des films

100% DEUTSCH GESPROCHEN - 100 % PARLÉ FRANÇAIS

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat: ZÜRICH, Theaterstr. 3

## Bericht über die ausserordentliche Generalversammlung

vom Montag, den 17. Juni 1935, nachmittags 15 Uhr,  
im Hotel Habis-Royal, in Zürich

Bedauerlicherweise war Herr Präsident Wyler-Scotoni infolge Erkrankung verhindert, an der Versammlung teilzunehmen. Das Präsidium wurde an seiner Stelle von Herrn J. Schulthess aus St. Gallen übernommen. Die Versammlung hat durch ein Sympathie-Telegramm und einen Blumengruß ihrem Präsidenten recht baldige, völlige Genesung und seine baldige Rückkehr in den Kreis seiner Kollegen gewünscht.

Die diesbezügliche Traktandenliste zu der Generalversammlung ist mit einem Vorwort zu den beiden Verträgen — Interessen-Vertrag und Filmvertrag — in letzter Nummer erschienen.

Die Versammlung war sehr zahlreich besucht und hat einen geordneten Verlauf genommen. Sämtliche Traktanden konnten infolge der guten Vorbereitung und Durcharbeitung durch den Vorstand in der kurzen Zeit von 2 Stunden erledigt werden.

Sowohl der Interessenvertrag als auch der Filmvertrag haben in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form die einstimmige Genehmigung von der Generalversammlung erhalten.

Die anwesenden Mitglieder erteilten dem Vorstand erneut Vollmacht zur Unterschrift des Interessenvertrages und gaben ihm die Ermächtigung zu redaktionellen Änderungen und kleinen Abweichungen, die sich eventuell als notwendig erweisen dürften.

Der Vorstand orientierte die anwesenden Mitglieder über die grossen Ziele der beiden Verträge und die mit dem Gegenpartner, dem Filmverleiher-Verband, gepflogenen langwierigen Verhandlungen. Der Verleiher-Verband hatte unseres Verbands für beide Verträge die gleichen Entwürfe, welche der westschweiz. Verband bereits akzeptiert hatte, in französischem Text unterbreitet. Beide Verträge und Reglemente mussten in der Folge von Sekretär Lang in die deutsche Sprache übersetzt werden. Eine grosse Anzahl der im französischen Text enthaltenen Artikel konnte übernommen werden, doch gaben andere Artikel Anlass zu längeren Diskussionen und zu Abänderungsanträgen unsrerseits. Ebenso hat unser Verband verschiedene neue Artikel den Verträgen beigefügt bzw. beantragt, die eine ganz wesentliche Verbesserung der französischen Entwürfe bedeuten, und bei denen es sich teilweise um wesentliche Kardinalpunkte für das Lichtspielgewerbe in der Schweiz handelte. Einer der wichtigsten Punkte ist Art. 11, der die Aufnahme der Mitglieder in die Verbände regelt. Dieser Artikel bestimmt, dass wenn ein Theater vom Lichtspieltheater-Verband nicht aufgenommen wird, in diesem Fall eine Kommission darüber zu entscheiden hat, die sich zusammensetzt aus 3 Vertretern des S.L.V., 2 Vertretern des Verleiher-Verbandes und je einer neutralen Persönlichkeit jeden Verbandes. Abs. 2 von Art. 11 sieht einen Schutz vor gegen sogen. Mietzinswucher, auch hier hat in Zweifelsfällen die Kommission zu entscheiden, ob der neue Betriebs-Inhaber als Mitglied in den S.L.V. aufgenommen und infolgedessen das betr. Theater mit Filmen beliebt werden soll oder nicht.

Der Interessenvertrag bestimmt u. a. auch, dass

die Mitglieder des S.L.V. ihre Filme nur von Mitgliedern des Verleiher-Verbandes beziehen dürfen und die Mitglieder des Verleiher-Verbandes dürfen nur die Mitglieder des S.L.V. beliefern. Verletzungen aus dem Interessenvertrag werden vorerst den Büros der beiden Verbände, bestehend aus den Präsidenten oder deren Stellvertretern und den Sekretären, zur gütlichen Erledigung unterbreitet. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Angelegenheit einem im Interessenvertrag unter Art. 16 vorgesehenen Interverbandsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Inter-Verbandsgericht entscheidet endgültig und inappellabel über Vertragsverletzungen, Bussen, Sanktionen (Suspension — Ausschluss). Nach dem Antrag des S.L.V. soll das Verbandsgericht nach dem Verfahren arbeiten, analog den Bestimmungen für das Verfahren vor Handelsgericht des Kantons Zürich.

Der seit ungefähr 2 Jahren vielseitig diskutierte Beschluss des Verleiher-Verbandes, Tonfilmprogramme nicht unter Fr. 100,— zu liefern, hat speziell in Kleinteaterkreisen Aufregung verursacht. In der Praxis sind dann auch Verletzungen dieses Beschlusses und Umgehungen unsichtbarer Art vorgekommen. Der Verleiher-Verband hat sich inzwischen bei den neuesten Verhandlungen mit der Association romande dagegen gezeigt, dass in gewissen Fällen der Minimalkauf auf Fr. 80,— reduziert werden kann, dagegen seien in diesen Fällen 30 % der Bruttoreinnahmen durchzusetzen. Damit wären weitere Reduktionen für Theate, die sich in einer Notlage befinden, gänzlich ausgeschlossen. Unser Verband hat deshalb den Antrag gestellt, «Darüber hinausgehende Reduktionen können in besonderen Ausnahmefällen von Vorstand des Filmverleiher-Verbandes auf begründetes Gesuch hin gewährt werden».

Der alte von den beiden Verbänden 1927 gemeinsam aufgestellte Mietvertrag hat seine Dienste getan, aber im Laufe der Zeit hat sich doch ergeben, dass gewisse Abänderungen für beide Sparten sehr wünschbar waren. Der neue Mietvertrag steht auch in engem Zusammenhang mit dem Interessenvertrag und beide Verträge bilden in sich gegenseitig integrierende Bestandteile.

Der Mietvertrag ordnet das Verhältnis zwischen dem Filmverleiher und dem Theaterbesitzer über die Filmabschlüsse, die Zahlungsbedingungen bei Festpreisen, beim Spielen auf Prozente, Verzug bei Abnahmefristen, Fälle höherer Gewalt, Nichtlieferung eines Firmes durch die Filmproduzenten, Brandbeschädigungen, die Verpflichtung, die ortsüblichen oder von beiden Verbänden festgesetzten Eintrittspreise und sonstigen Bedingungen einzuhalten, die Übertragung der Verträge bei Verkauf oder Vermietung eines Theaters.

Die hauptsächlichste Änderung im neuen Mietvertrag besteht in dem Art. 12 Schiedsgericht. Im alten Vertrag war der Sitz des Schiedsgerichtes in Bern vorgesehen. Nach dem Antrag des S. L. V. wird der Sitz des Schiedsgerichtes für die deutsche und italienische Schweiz in Zü-

rich sein. Die verschiedenen Klauseln des Schiedsgerichtes lauten wie folgt:

a) Streitigkeiten bis und mit einem Streitwert von Fr. 1000,—, sowie Widerklagen bis zum gleichen Streitwert werden durch Hrn. Oberrichter Dr. Eugen Hasler, Kilchberg/Zell, als Einzelschiedsrichter endgültig beurteilt.

b) Streitigkeiten von über Fr. 1000,— werden durch ein Dreier-Schiedsgericht, bestehend aus Hrn. Oberrichter Dr. Eugen Hasler als Obmann und 2 Schiedsrichtern von denen jede Partei einen zu bezeichnen hat, endgültig beurteilt.

Die Parteien müssen persönlich erscheinen, haben jedoch das Recht, einen Rechtsbeistand beizubringen.

c) Ist eine der Parteien in der Ernenntung ihres Schiedsrichters stämmig, so wird die betreffende Wahl vom Präsidenten des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vorgenommen. Derselbe bestimmt auch einen allfälligen Ersatz für Hrn. Dr. Hasler, sofern derselbe zu amtierieren verhindert ist.

d) Beide Parteien sind verpflichtet, gleich hohe, im einzelnen Falle vom Einzelschiedsrichter bzw. Obmann festzusetzende Vorschüsse zur Deckung der Kosten zu leisten.

e) Dem Schiedsgericht steht die Befugnis zu, über seine eigene Kompetenz zu entscheiden.

f) Vorausgängig der Einleitung des Schiedsgerichts-Verfahrens hat durch das Büro der beiden Verbände zwischen den Parteien eine gültige Vermittlung statzufinden.

Die Generalversammlung des S. L. V. hatte sich auch mit Statutenänderungen zu befassen, diese mussten der Neuzzeit entsprechend angepasst werden. Die Anträge des Vorstandes über Änderung von Art. 8 (Abstimmung), Art. 25 (Anmeldung), Art. 27 (Ausschluss) und Art. 29 (Eintrittsgeld), sowie ein neuer Artikel, der bestimmt, dass da, wo Sektionen des S. L. V. bestehen oder gegründet werden, die Aktivmitgliedschaft, sowohl im Hauptverband als auch bei der Sektion obligatorisch ist, wurden von der Generalversammlung mehrheitlich angenommen. Teilweise war eine Statutenänderung bedingt durch den abzuschliessenden Interessenvertrag mit dem Verleiher-Verband.

Die beiden Verträge sind heute in der Generalversammlung des Verleiher-Verbandes, die im Hotel Bristol in Bern getagt hat, durchberaten und hoffentlich mit unserem Zusatzanträgen einstellig genehmigt worden.

Zürich, den 18. Juni 1935.

Joseph LANG, Sekretär.

## Generalversammlung des Schweiz. Filmverleiherverbandes

vom 18. Juni 1935, im Hotel Bristol, Bern

Infolge der Abwesenheit des Präsidenten, Herrn Dr Eggli, führt Herr Grossfeld mit Energie und Schneid die Verhandlungen, die um 14.45 Uhr in Beisein von 27 Mitgliedern eröffnet wurden.

Die Diskussion über die Konvention zwischen dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem Verleiherverband dauerte 2 Stunden. Die Konvention ist prinzipiell angenommen, außer Art. 11, welcher eine Beschränkung der Zahl der Kinonette in der Schweiz vorsah. Der Verleiher schlägt vor, eine Kommission zu ernennen, die jeden Streitfall entscheiden soll. Diese Kommission wäre aus 3 Verleihern, 3 (anstatt 4 wie vom S.L.V. vorgeschlagen) Kinobesitzern und einer neutralen, von den beiden Verbänden ernannten Person zusammengesetzt. So wird der Mangel an Gleichgewicht zwischen Verleihern und Kinobesitzern vermieden. Der neue Filmvertrag wird von der Versammlung angenommen, mit Ausnahme des Art. 9 (früherer Text: Der Verleiher ist für jeden Schaden, der dem Abnehmer durch einen schadhaften Film erwächst, verantwortlich).

Der neue Vorschlag der Verleiher lautet folgendermassen: «der Vermieter haftet dem Abnehmer im Falle der Lieferung eines schadhaften Films mit dem doppelten Betrage, der auf dem Vertrag für den Film vorgesehen war.»

3 neue Mitglieder werden aufgenommen, Alfa-Film, Bern und Alpinfilm, Zürich ohne Diskussion, dagegen erfolgte die Aufnahme der Tobis-film, Zürich erst nach heftigen Auseinandersetzungen. Die Retter des Schweizer Vaterlandes, die sich am Kaffettisch in Genf so kriegerisch aufspielten, haben sich plötzlich besonnen, sind umgefallen wie Gras unter dem Wind, und entpuppten sich als die stärksten Verteidiger... Armer Winkelried, du hast dich im Grab umkehren müssen ob so gesinnungstüchtiger und «tapferer» Eidgenossen! Durch 14 Ja gegen 11 Nein und 2 weisse Stimmen zieht die Tobis in den Schweiz. Filmverleiher-Verband ein...

Die Verleiher beschäftigen sich noch mit der Frage der Reduktion der Frei- und Arbeitslosenbillette in Biel und mit der Vorzugsbehandlung, die dem Schweiz. Schul- und Volkskino, Bern zuzubilligen sei.

Schluss um 20.50 Uhr.  
Heil... der Schweiz!

# Trickfilmzeichner

erfahren in Drei- und Zweifarbenfilmverfahren sowie Tonfilmtechnik sofort gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnissen, Filmausschnitten und sonstigen Arbeitsproben unter L. 5238 Y. an Publicitas Bern